



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Artikelname: *ROTWEISS Lackreiniger*
Artikelnummer: *1400*
UFI-Code: *HR10-90K3-H00N-27J0*

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

*Reinigungsmittel mit Polierwirkung. Für Kunststoffe, GFK, Gelcoat, Lacke, Metalle etc.
Für private und gewerbliche Anwender.*

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:	
<i>Josef Zürn</i>	<i>Telefon: +49 (0)8382 89044</i>
<i>ROTWEISS Produkte</i>	<i>Telefax: +49 (0)8382 89544</i>
<i>Sandgraben 8</i>	<i>E-Mail: info@rotweiss.com</i>
<i>88142 Wasserburg</i>	<i>Webseite: www.rotweiss24.de</i>

Ansprechpartner:	
<i>Frau Petra Zürn</i>	<i>Telefon: +49 (0)8382 89044</i>
	<i>E-Mail: petra.zuern@rotweiss.com</i>

1.4 Notrufnummer

<i>Frau Petra Zürn</i>	<i>+49 (0)8382 89044</i>
	<i>Diese Nummer ist nur während folgender Zeiten verfügbar:</i>
	<i>Mo - Fr 08:00-16:00 h</i>

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Skin Irrit. 2, H315 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)
Eye Irrit. 2, H319 (Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 2, H319)
Skin Sens. 1, H317 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)
STOT SE 3, H336 (Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung, Kategorie 3, H336)

Gefahrenhinweise:
Verursacht Hautreizungen.
Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Verursacht schwere Augenreizung.
Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Zusätzliche Informationen
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.
Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme
GHS07



Signalwort
Achtung

Gefahrbestimmende Komponente zur Etikettierung
Naphtha (Erdöl), Orangenöl

Gefahrenhinweise
H315 Verursacht Hautreizungen.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P403+P233 Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)
-

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische
-

Zusätzliche Kennzeichnung
-

2.3 Sonstige Gefahren

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

Stoffen mit endokrinschädigenden bzw. endokrinschädlichen Eigenschaften



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

Sonstige Angaben

Enthält Orangenöl/Orangenterpene. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar (Gemisch)

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigrsiedend; 15 - < 25 %

EG-Nummer: 265-150-3,

Flam. Liq. 3 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226)

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

STOT SE 3 (Spezifische Zielorgantoxizität, einmalig, Kategorie 3, H336)

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

Orangenöl, Orangenterpene; 1 - < 2,5 %

EG-Nummer: 232-433-8

Flam. Liq. 3 (Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3, H226)

Skin Irrit. 2 (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2, H315)

Skin Sens. 1 (Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1, H317)

Asp. Tox. 1 (Aspirationsgefahr, Kategorie 1, H304)

Aquatic Acute 1 (Gewässergefährdend; Akut, Kategorie 1, H400)

Aquatic Chronic 2 (Gewässergefährdend: Chronisch, Kat. 2, H411)

Natriumhydroxid; 0,1 – < 1,0 %

EG-Nummer: 215-185-5

Met. Corr. 1, (Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1, H290)

Skin Corr. 1A; (Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 1 A, H314)

Spezifische Konzentrationsgrenzen, M-Faktoren und ATE;

Weitere Angaben zu Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigrsiedend; 15 - < 25 %

EG-Nummer: 265-150-3,

Der Benzolgehalt des Produktes beträgt weniger als 0,1 Gewichts-%.

Der Stoff ist nicht als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich eingestuft.

Orangenöl, Orangenterpene; 1 - < 2,5 %

EG-Nummer: 232-433-8

Aquatic Acute 1; H400, M-Factor = 1

Aquatic Chronic 2; H411, M-Factor = 1

Natriumhydroxid; 0,1 – < 1,0 %



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

EG-Nummer: 215-185-5

Skin Corr. 1A; H314: $\geq 5 - 100$

Skin Corr. 1B; H314: $\geq 2 - < 5$

Skin Irrit. 2; H315: $\geq 0,5 - < 2$

Eye Irrit. 2; H319: $\geq 0,5 - < 2$

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen. Verunglückten aus der Gefahrenzone entfernen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und nichts über den Mund verabreichen. Selbstschutz des Ersthelfers.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Nach Augenkontakt

Augenlider geöffnet halten und mindestens 10 Minuten lang reichlich mit sauberem, fließendem Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

Nach Verschlucken

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist) und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Kopfschmerzen. Schwindel.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel

Wassersprühstrahl, Kohlendioxid, Alkoholbeständiger Schaum, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand kann freigesetzt werden: Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO₂)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Explosions- und Brandgase nicht einatmen. Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen. Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Verschüttete Mengen aufnehmen: Sägemehl, Kieselgur (Diatomit), Sand, Universalbinder

Geeignete Rückhaltetechniken

Einsatz absorbierender Materialien.

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

Zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in geeigneten Behältern sammeln und an entsprechender Stelle abgeben. Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Empfehlungen

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung
Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nach Gebrauch die Hände waschen. In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen. Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf. Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen und Lagerungsbedingungen

Behälter trocken, dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Wasserrechtliche Vorschriften beachten.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Vor Frost, Hitze und Sonneneinstrahlung schützen.

Zusammenlagerungshinweise

Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten.

- Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Zu vermeidende Substanzen, siehe Abschnitt 10

7.3 Spezifische Endanwendungen

Wachs-, fett- und silikonfreies Poliermittel für die manuelle und maschinelle Anwendung auf Kunststoffen, GFK, Gelcoat, Lack- und Metalloberflächen. Zum Entfernen von Flugrost, Insektenresten, Oberflächenkratzer und Verwitterungen. Die Körnung entspricht ungefähr einem 6.500er Schleifpapier.

Für einen allgemeinen Überblick siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte TRGS 900

Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

Biologische Grenzwerte TRGS 903



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit biologischen, zu überwachenden Grenzwerten.

Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz
Das Gemisch enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit zu überwachenden Grenzwerten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung



Geeignete technische Steuerungseinrichtungen
Generelle Lüftung. Gegebenenfalls Absaugung am Arbeitsplatz.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz
Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.

Hautschutz

a) Handschutz

Geeignete Schutzhandschuhe tragen. Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen. Bei beabsichtigter Wiederverwendung Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und danach gut durchlüften. Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.

-Art des Materials: NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk, FKM: Fluorelastomer, Fluorkautschuk

-Materialstärke: NBR 0,4 mm FKM 0,7 mm

-Durchbruchzeit des Handschuhmaterials: >480 Minuten (Permeationslevel: 6)

b) sonstige Schutzmaßnahmen

Erholungsphasen zur Regeneration der Haut einlegen. Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen. Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

Körperschutz

Chemikalienbeständige Arbeitskleidung (zum Beispiel: Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz

Für ausreichend Belüftung sorgen.

Thermische Gefahren

-

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition
Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

a) Aggregatzustand	dickflüssig
b) Farbe	beige
c) Geruch	charakteristisch, Lösemittel
d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	-
e) Siedepunkt/Siedebeginn und Siedebereich	> 100 °C -
f) Entzündbarkeit	-
g) Untere Explosionsgrenze	11,0 Vol.-%
Obere Explosionsgrenze	60,8 Vol.-%
h) Flammpunkt	> 100 °C
i) Zündtemperatur	> 400 °C DIN 51794
j) Zersetzungstemperatur	-
k) pH-Wert	7,9
l) Kinematische Viskosität	> 20,5 mm ² /s (40 °C)
m) Löslichkeit	in Wasser vollständig mischbar
n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	
o) Dampfdruck	0,4 hPa (bei 25 °C)
p) Dichte und/oder relative Dichte	1,14 g/cm ³ (bei 20 °C)
q) Relative Dampfdichte	-
r) Partikeleigenschaften	-

9.2 Sonstige Angaben

Lösemittelgehalt	Lösemittel < 20 %, Wasser < 30 %
Festkörpergehalt	> 40 %

Angaben über physikalische Gefahrenklassen

-

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

-

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es sind keine speziell zu vermeidenden Bedingungen bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt. Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

a) Akute Toxizität

*Bestandteile, die zur **akuten oralen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität oral nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten dermalen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität dermal nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **akuten inhalativen Toxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Akute Toxizität inhalativ nicht eingestuft.

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Relevante Inhaltsstoffe:

-Naphtha (24,90 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %

-Natriumhydroxid (0,9 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1A, wurde als nicht additiv betrachtet. Stoffspezifische Grenzwerte (SCL): Kategorie 1A: 5 %

-Orangenöl (2,4 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 2, wurde als additiv betrachtet.

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 2: 10 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 2 eingestuft.

c) Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Es sind relevante Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird eingestuft: Verursacht schwere Augenreizung.

d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Atemwege** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Sensibilisierung der Atemwege nicht eingestuft.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Bestandteile, die zur **Sensibilisierung der Haut** beitragen können:*

Relevante Inhaltsstoffe:

-Orangenöl (2,4 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 1

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 1: 1 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 1 Sensibilisierung der Haut eingestuft.

Das Gemisch enthält Orangenöl/Orangenterpene: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

e) Keimzellmutagenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Keimzellmutagenität nicht eingestuft.

f) Karzinogenität

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Karzinogenität nicht eingestuft.

g) Reproduktionstoxizität

*Bestandteile, die zur **Reproduktionstoxizität** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Reproduktionstoxizität nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Wirkung auf die Laktation** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Zusatzkategorie für Wirkungen auf die Laktation nicht eingestuft.

h) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)** beitragen können:*

Es sind relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) eingestuft:

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition)**:*

***Atemwegsreizung** beitragen können:*

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Atemwegsreizung nicht eingestuft.

*Bestandteile, die zur **Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition): Betäubende Wirkung** beitragen können:*

Relevante Inhaltsstoffe:

-Naphtha (24,90 %), Einstufung des Stoffes: Kategorie 3

Es sind die allgemeinen Grenzwerte (GCL) zu beachten: Kategorie 3: 20 %

Ergebnis: Das Gemisch wird in Kategorie 3 eingestuft.

i) Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.

Das Gemisch wird in Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) nicht eingestuft.

j) Aspirationsgefahr

Relevante Inhaltsstoffe: Naphtha, Orangenöl.



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Das Gemisch besitzt Inhaltsstoffen mit Aspirationsgefahr.
Die kinematische Viskosität bei 40 °C ist größer als 20,5 mm²/s.
Das Gemisch wird in Aspirationsgefahr nicht eingestuft.*

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Keine

Sonstige Angaben
Wiederholte oder fortgesetzte Exposition kann Hautreizungen und Dermatitis, auf Grund der entfettenden Eigenschaften des Produkts, bewirken.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

EG-Nr.	Bezeichnung	Endpunkt	Wert	Spezies	Zeit
265-150-3	Naphta (Erdöl)	LC50	>10 mg/l	Fisch	96 h
		EC50	>4,5 mg/l	Großer Wasserfloh	48 h
232-433-8	Orangenöl, Orangenterpene	EC50	0,67 mg/l	Großer Wasserfloh	48 h
		EC50	150 mg/l	Grünalge	72 h
		LC50	0,7 mg/l	Fisch	96 h
215-185-5	Natriumhydroxid	LC50	45,4 mg/l	Fisch	96 h
		EC50	40,4 mg/l	Großer Wasserfloh	48 h

*Das Gemisch wird in **Gewässergefährdend: Akut** nicht eingestuft.
Das Gemisch wird in **Gewässergefährdend: Chronisch** nicht eingestuft.*

*Bestandteile, die zur **Ozonschichtschädigung** beitragen können.
Es sind keine relevanten Inhaltsstoffe im Gemisch enthalten.
Das Gemisch wird in Die Ozonschicht schädigend nicht eingestuft*

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

EG-Nr.	Bezeichnung	Methode	Wert	Zeit
232-433-8	Orangenöl, Orangenterpene	OECD 301B	72 - 83,4	28 d

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

EG-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
232-433-8	Orangenöl, Orangenterpene	2,78 - 4,88



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Das Produkt wurde nicht geprüft.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als endokrinschädigend bzw. endokrinschädlich beurteilt werden.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Die Entsorgung von Produkt und ungereinigter Verpackung soll unter Beachtung der Vorschriften nach Rücksprache mit der zuständigen örtlichen Behörde und dem Entsorger in einer geeigneten und dafür zugelassenen Anlage erfolgen. Die Zuordnung einer Abfallschlüsselnummer gemäß AVV ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger vorzunehmen.

Restentleerte Verpackungen können in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zugeführt werden.

500 ml-Flasche: Kunststoff;

Produkt

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

08 01 19 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Ungereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

Gereinigte Verpackung

Abfallschlüsselnummer gemäß AVV:

15 01 02 Verpackung aus Kunststoff

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

*Hinweise zur Beförderung gefährlicher Güter
auf Straße, Schiene oder Binnengewässer gemäß ADR / RID,
mit Seeschiffen gemäß IMDG,
per Luftfracht gemäß ICAO-TI / IATA-DGR*

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

unterliegt nicht den Transportvorschriften

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

-

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

-

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR / RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

14.4 Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR / RID / IMDG-Code: *nein*

ICAO-TI / IATA-DGR: *nein*

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 – 8.

Weitere zusätzliche Angaben liegen nicht vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen):

-

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 (Persistente organische Schadstoffe):

-

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 (Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien):



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

-

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung):

Hautresorption/Sensibilisierung: Löst Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art aus.

Zulassungen gemäß Titel VII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Nationale Vorschriften (Allgemein)

Beachten Sie die einschlägigen nationalen Vorschriften für Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz.

Anmerkungen zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche

Beachten Sie die Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Wassergefährdungsklasse

1 - schwach wassergefährdend

Einstufung gemäß AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Deutschland)).

Verweis auf Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)

-

Lösemittelverordnung (31. BIMSchV):

VOC-Anteil: 20 %

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer; Naphtha, wasserstoffbehandelt, niedrigsiedend; Orangenöl, Orangerterpene.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1 Änderungshinweise

Das Datenblatt wurde überarbeitet. Folgenden Abschnitten wurden Änderungen vorgenommen: 2, 3, 11, 12, 15.

Es ersetzt alle Vorgängerversionen.

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde auf Grundlage der europäischen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) neu erstellt und ersetzt vorherige Versionen.

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen

16.2 Abkürzungen und Akronyme



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2,02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling, and Packaging) von Stoffen und Gemischen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization – Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air (Gefahrgutliste Luft der ICAO)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMO	International Maritime Organization (Internationale Seeschifffahrts-Organisation)
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
KZW	Kurzzeitwert
MARPOL	Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "Marine Pollutant")
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
ppm	parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)



EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ROTWEISS Lackreiniger

Erstelldatum: 07.04.2015

Nummer der Fassung: 2.02

Überarbeitet am: 12.01.2023

Diese Fassung ersetzt vollständig die Vorgängerversionen – falls vorhanden

SMW	Schichtmittelwert
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
UFI	Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

16.3 Wichtige Literatur und Datenquellen

- *Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.*
- *Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.*
- *Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).*
- *Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).*
- *Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).*

16.4 Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften:

Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren:

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

16.6 Schulungshinweise

-

16.7 Sonstige Hinweise

Die Daten der gefährlichen Inhaltstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.